

nen hielten. Wir haben darauf geantwortet: „wir zwingen niemanden zur Religion; wir diktiert auch niemanden der Kezerey halber eine Lebensstrafe, sondern gehen selten weiter, als auf den Bann und die Landesverweisung.“ Allein diese Antwort möchte wohl jetzt keinem mehr, der selbst über das Verhältniß der Religion gegen den Staat nachgedacht hat, ein Genüge thun. Wir verwerfen mit einer Hand den Religionszwang, und mit der andern Hand vertheidigen wir ihn; wir wollen die Kezer mit der Landesverweisung bestrafen, und wir wissen eigentlich noch nicht einmal, was ein Kezer ist, selbst nach den angenommenen Glaubensformularen wissen wir es nicht. Ist etwa der ein Kezer, der nur im geringsten von der Meynung in der Religion abweicht? Nein; Augustin schreibt schon, daß nicht ein jeder Irrthum gleich eine Kezerey sey, sondern wenn er eine Kezerey seyn soll, vornemlich eine Halsstarrigkeit dabey seyn müsse. Wir wollen uns nun nach dem Begriff umsehen, den alle drey Parthenen, die päpstliche, lutherische und reformirte Lehrer angenommen haben. Sie sagen: Kezerey ist ein halsstarrer Irrthum im Grunde des Glaubens bey einem Menschen, welcher ein Mitglied einer Kirche ist. Hiebey kömmt es nun hauptsächlich darauf an, was der Grund des Glaubens ist, und darüber wird wohl bis ans Ende der Welt unter manchen Theologen gestritten werden. Einer hält einen Artikel vor einen Grundartikel, ein anderer nicht. Man hat noch nicht einmal eine gewisse Anzahl von  
Glaub